



Tierärztekammer Österreich
Hietzinger Kai 87
1130 Wien

St. Pölten, 14. April 2016

Ausfüllhilfe AARB- Beleg aus steuerlicher Sicht (+ Ausfüllschema)

Sehr geehrter Herr Präsident Frühwirth,
Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands,

Der von der Österreichischen Tierärztekammer aufgelegte AARB- Beleg ermöglicht es Großtierärztinnen und Großtierärzten steuerliche mit tierärztlichen Dokumentationsverpflichtungen zu verknüpfen. Aus steuerlicher Sicht kann der AARB- Beleg nachstehende Funktionen erfüllen:

- Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen als Barbeleg gem. § 132a BAO
- Rechnung im Sinne des 11 UStG
- Quittung

In der Folge dürfen wir im Sinne einer an den Tierarzt gerichteten Ausfüllhilfe Stellung nehmen, wobei wir an dieser Stelle darauf verweisen, dass die Verantwortung für das korrekte Nachkommen der steuerlichen Belegerteilungspflicht beim Tierarzt verbleibt.

■ **Barbeleg gem. §132a BAO**

Wird ein AARB- Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne von §132a Bundesabgabenordnung erstellt, muss dieser folgende Mindestinhalte aufweisen:

1. eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers oder desjenigen, der gemäß Abs. 2 an Stelle des Unternehmers einen Beleg erteilen kann.

Dieser liefernde oder leistende Unternehmer wird regelmäßig mit dem behandelnden Tierarzt ident sein. Behandelt der Tierarzt im Namen und auf Rechnung einer Gesellschaft, ist aus steuerlichen Gründen die Angabe der Gesellschaft erforderlich. Die Tierarzt Nummer identifiziert den Tierarzt, dem der jeweilige AARB- Block zugeordnet ist eindeutig. Aufzeichnungen über die Zuordnung werden bei der Österreichischen Tierärztekammer geführt.

Aus praktischen Gründen empfiehlt sich hier das Anbringen eines Stempels, der Name, Anschrift und die UID Nummer des jeweiligen Tierarztes umfasst.

2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird.

Der Vordruck des AARB- Beleges ist mit einer laufenden Belegnummer versehen, die den Anforderungen der Bundesabgabenordnung entspricht. Diese fortlaufende Nummerierung erlaubt eine lückenlose Dokumentation aller Geschäftsfälle, also auch jener Geschäftsfälle, die keinen Barumsatz bzw. einen Barumsatz von Eur. 0,00 ausweisen. Solche sind insbesondere ausschließliche Arzneimittelrücknahmen oder tierärztliche Leistungen, die zu einem Zielumsatz führen.

3. den Tag der Belegausstellung

Der Tag der Belegausstellung wird regelmäßig dem Datum der Arzneimittelanwendung, -abgabe oder -rücknahme entsprechen.

4. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen.

Die in den Feldern „Arzneimittelbezeichnung“, „Abgabemenge“ und „Beschreibung tierärztlicher Leistung“ geforderten Angaben – bei der Arzneimittelabgabe über die die gelieferten Gegenstände, bei der Arzneimittelanwendung über Art und Umfang der sonstigen Leistung – entsprechen grundsätzlich auch einer hinreichend genauen handelsüblichen Bezeichnung.

Dazu kommt eine Artikelgliederung in die Bereiche

A - Abgabe vom AM Tzt Ware Incl. 10% USt

B - Behandlung Tzt Leistung Incl. 20% USt

F – Futtermittel Ware Incl. 13% USt

NB Nachbehandlung Tzt Leistung Incl. 20% USt,

die im Sinne einer Gruppenbildung gemeinsam mit der Angabe der betreffenden Tierart – Rind, Geflügel, Ziege, Schaf, Schwein oder Sonstiges - Ihre Leistung zusätzlich transparent ausweist.

Verkaufen Sie also zum Beispiel ein Futtermittel, kreuzen Sie in der entsprechend ersten Spalte den Buchstaben „F“ an, ergänzen die jeweilige Menge (zb. 10kg) im Feld „Abgabemenge“ und erfassen die Bezeichnung des Futtermittels im Feld „Beschreibung tierärztlicher Leistung“: Obgleich der Futtermittelverkauf nicht im Sinne einer TAKG Dokumentation erfasst werden muss, kann der AARB- Beleg und seine fortlaufende Nummerierung den Barverkauf auch dieses Futtermittels dokumentieren.

5. den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Näheres zu diesen fünf Belegmerkmalen insbesondere zur Bezeichnung der Leistung enthält die **Broschüre „Tierarzt und Steuern“** der Österreichischen Tierärztekammer.

Die Durchschrift des AARB- Beleges ist gleichsam als Durchschrift gem. §132 Abs. 6 BAO Teil der zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und entsprechend aufbewahrungspflichtig.

Im Ergebnis wird den ersten vier Belegmerkmalen bereits durch die durch das TAKG notwendige Dokumentation Rechnung getragen. Neu ist mit dem die Ergänzung des fünften Belegmerkmals des Betrages der Barzahlung.

Einer freiwilligen Dokumentation im Sinne des Steuerrechts dient auch Ihre Unterschrift bzw. die Unterschrift des Tierhalters, wodurch sich eine hohe Glaubwürdigkeit des Dokuments ergibt. Diese wird durch die Möglichkeit die Barzahlung durch Ankreuzen des Feldes „Barbeleg“ zusätzlich erhöht. Für den Zahler ergibt sich durch Ihre Quittierung der Zahlung „Betrag dankend erhalten“ hohe Rechtssicherheit.

Hinweis für Kleinunternehmer laut Umsatzsteuergesetz

Sind Sie unecht von der Umsatzsteuer befreiter Kleinunternehmer im Sinne des §6 Abs. 1 Z 27 UStG empfehlen wir die Verwendung des AARB Blockes grundsätzlich nicht. Da Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, dürfen Sie auch keine Umsatzsteuer auf Ihrer Rechnung bzw. dem AARB- Beleg ausweisen. Bitte besprechen Sie die Verwendung des AARB- Beleges und die zusätzlich notwendigen Angaben mit Ihrem Steuerberater bzw. Ihrer Steuerberaterin.

■ **Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes UStG**

§11 UStG hält für Rechnungen, die in weiterer Folge unter anderem dem empfangenden Unternehmer zum Vorsteuerabzug dienen, unterschiedliche Rechnungsanforderungen insoweit bereit, als dass der Gesamtbetrag einer Rechnung Eur. 400 übersteigt oder eben nicht. Die weiteren Ausführungen gelten für Rechnungen, die Eur. 400 nicht übersteigen und als sogenannte Kleinbetragsrechnungen beim Tierarzt häufig vorkommen. Bitte informieren Sie sich gesondert über die geforderten Angaben bei Rechnungen mit einem Eur. 400 übersteigenden Rechnungsbetrag, deren Abbildung sich im AARB- Beleg unmittelbar erschließt.

§11 Abs. 6 UStG fordert insbesondere die Angabe

1. des Namens und der Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung;
3. des Tages der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt;

wobei unmittelbar einsichtig ist, dass sich diesen Angaben beim Tierarzt regelmäßig mit den beschriebenen Anforderungen beim Barbeleg gem. §132a BAO decken, wobei die Angabe einer Anschrift zwingend ist und erhöhte Anforderungen an die handelsübliche Bezeichnung gestellt werden: Es reicht ein Ankreuzen der Artikelgruppe A-B-F-NB mit Abgabe der Tierarzt keinesfalls aus, sondern eine weitergehende Beschreibung ist jedenfalls notwendig. Diese weitere

Beschreibung ergibt sich jedoch aus der geforderten TAKG Dokumentation bzw. wird auch beim Barbeleg wie oben beschrieben empfohlen: zb. Angabe darüber welches Futtermittel verkauft wurde.

Weiters gefordert sind jedoch Angaben über

4. das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe.

Für die Erfassung dient die Tabelle im unteren Bereich des AARB- Beleges, wobei das Entgelt grundsätzlich mit dem Betrag der Barzahlung übereinstimmt und als Gesamtsumme ausgewiesen wird. Die Steuerbeträge erfassen Sie nicht in einer Summe sondern der Praktikabilität geschuldet getrennt nach Steuersatz.

Die anderen Felder, insbesondere die netto/ brutto Angaben beim Artikel sowie die Tabellenfelder Nettobetrag, Steuerbetrag und Bruttobetrag dienen der Übersichtlichkeit bzw. der Nachvollziehbarkeit. Ihre Befüllung ist grundsätzlich freiwillig.

5. den Steuersatz

Diesen dokumentieren Sie am Leichtesten durch Bekanntgabe der jeweiligen Artikelgruppe – ankreuzen der Felder A–B–F–NB, die jeweils den richtigen Steuersatz ausweisen.

■ **Praxishinweis**

Mit dem AARB- Beleg zeichnen Sie Ihre mobilen Umsätze auf. Um diese - zumindest wo unterschiedliche Steuersätze betroffen sind - getrennt nach Artikelgruppen in der Registrierkasse leicht erfassen zu können, empfiehlt sich der Ausweis eines Bruttobetrages pro anzuwendendem Steuersatz im jeweiligen Tabellenfeld.

Hochachtungsvoll!

GF Mag. Werner Frühwirt